



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.440/2-I/1/83

Dr. Horak
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

8.9.1983

Entwurf eines Abgabenänderungs-
 gesetzes 1983;
 Begutachtungsverfahren

17 GE/19 83
 1983 -09- 12 fe

Dr. Wasserbauer

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates
 anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Han-
 del, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
 nahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 zu über-
 mitteln.

Wien, am 2. September 1983

Für den Bundesminister:

Beilage

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

eyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 14.440/2-I/1/83 ┐

Dr. Horak
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

8.9.1983

└ Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1983;
Begutachtungsverfahren ┘

Unter Bezugnahme auf das do. Aussendungsschreiben vom 5.7.1983, Zl. 06 0102/11-IV/6/83, betreffend den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983, beehrt sich das ho. Ressort mitzuteilen, daß aus ho. Sicht zum Entwurf folgendes zu bemerken ist:

1. Der Entwurf sieht keine Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmung des Art. II des Abschnittes III des Abgabenänderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 620, über die Kalenderjahre 1982 und 1983 hinaus vor. Die für diese Zeiträume normierte Begünstigung würde daher ab dem Kalenderjahr 1984 nicht mehr gewährt werden, wodurch ein Zustand geschaffen würde, der aus der Sicht des ho. Ressorts im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation und die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nicht vertretbar ist. Es wird daher nachdrücklich beantragt, die Geltungsdauer dieser Bestimmung im Rahmen des Gesetzesentwurfes zu verlängern. Dies könnte etwa in der Form erfolgen, daß in einem eigenen Abschnitt das Gewerbesteuerengesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der geltenden Fassung, dahin gehend geändert wird, daß die Begünstigung des Abschnittes III Art. II des Abgabenänderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 620, auch für die Ermittlung des Gewerbeertrages in den Kalenderjahren 1984 und 1985 anwendbar wird.

2. Ergänzend zu den mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Abgabenänderungen sollte folgende Steuerbegünstigung für Fernwärme-

investitionen in § 8 Abs. 4 Einkommensteuergesetz als separate Ziffer 6 verankert werden:

"6. von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einschließlich aktivierungsfähige Baukostenzuschüsse, die dem Anschluß an eine Fernwärmeversorgungsanlage dienen, sofern von den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. 164/1982 nicht Gebrauch gemacht wird oder Gebrauch gemacht werden kann, 60 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung ist, daß die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen mit Kraftwärmekupplung, aus Müllheizwerken oder Müllheizkraftwerken oder aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme, brennbaren Industrie- oder Gewerbeabfällen, Biomasse oder Geothermie erfolgt und die begünstigten Anlagen den Richtlinien des jeweiligen Fernwärmeversorgungsunternehmens entsprechen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen."

Begründung für diese Förderungsmaßnahme ist einerseits die einen Kernpunkt der österreichischen Energiepolitik bildende Forcierung des Fernwärmeausbaues und die damit verbundene Notwendigkeit, die Fernwärmeversorgung auch für die Abnehmer so attraktiv wie möglich zu machen. Je höher die von Anfang an gegebene Anschlußdichte, um so höher die Wirtschaftlichkeit des Fernwärmenetzes und um so größer die Impulse für den Ausbau. D.h. die Förderung darf sich nicht nur auf die Versorgungsseite beschränken sondern muß auch die Abnehmerseite berücksichtigen. Hier muß vor allem Anreiz zu einer Umstellung von anderen Heizungsarten auf Fernwärme gegeben werden. Die Förderung der Anschlußbereitschaft soll insbesondere dort zum Tragen kommen, wo bestehende, noch nicht völlig abgeschriebene Einzelheizanlagen durch Anschluß an ein Fernwärmenetz außer Betrieb genommen werden sollen und sich der Fernwärmeanschluß bei normaler Kalkulation betriebswirtschaftlich nicht, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt z.B. nach Ablauf der Lebensdauer der Altanlage rechnen würde.

Andererseits soll durch die Begünstigung ein steuerliches Ungleichgewicht beseitigt werden: Privatpersonen haben nämlich bereits gem. § 18 Abs. 1 Z.3 leg. cit d) EStG die Möglichkeit, für die Umstel-

lung auf Fernwärmeversorgung Sonderausgaben geltend zu machen. Demgegenüber haben in Industrie und Gewerbe die Aufwendungen für den Anschluß an Fernwärmeversorgungsanlagen keine steuerliche Sonderstellung. Der 60%igen vorzeitigen Afa unterliegen derzeit lediglich eigene Kraftwärmekupplungsanlagen, nicht aber Anlagegüter, die dem Anschluß an ein aus Kraftwärmekupplungsanlagen gespeistes Netz dienen (was dem forcierten öffentlichen Fernwärmeausbau eigentlich entgegenwirkt).

Als weitere Begründung für die hiermit vorgeschlagene Steuerbegünstigung darf darauf verwiesen werden, daß die derzeit erhöhte vorzeitige Afa (60 %) auch für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gilt, wenn diese der Verringerung von Umweltbelastungen dienen, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden. Fernwärme dient generell dem Umweltschutz, weil sie zur Verminderung der Gesamtemission von Schadstoffen beiträgt und insbesondere die die Umwelt stark belastenden Einzelheizungen substituiert. Eine Steuerbegünstigung zur Hebung der Abschlußbereitschaft dient also auch Umweltinteressen und würde jenen bereits in § 8 Abs. 4 Z.1 für andere Umweltschutz-Investitionen zum Ausdruck gebrachten Intentionen entsprechen.

Wien, am 2. September 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

